

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 22

Freiburg im Breisgau, 4. August

1964

Pastorale Anweisung zur Feuerbestattung. — Deutscher Katholikentag in Stuttgart. — Kollekte am Schutzengelfest. — Befreiung von der Grunderwerbsteuer. — Wissenschaftlicher Lehrgang für Religionslehrer an Gymnasien und Berufsschulen. — Kurs für Geistliche über Ostfragen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

Nr. 128

Ord. 29. 7. 64

### Pastorale Anweisung zur Feuerbestattung

1. Die Bestimmungen der cc. 1240 § 1 n. 5 und 1203 CIC sahen bisher vor, daß demjenigen, der die Feuerbestattung für sich angeordnet hat, die heiligen Sakramente, das kirchliche Begräbnis und die Feier des Totenamtes zu verweigern sind. Der antikirchliche und glaubensfeindliche Zug der modernen Leichenverbrennungsbewegung veranlaßte die Kirche zu diesen Strafsanktionen.

2. Da in der Motivierung der Leichenverbrennung heute vielfach ein Wandel sich vollzogen hat, hat das Heilige Offizium in einer „Instructio de cadaverum crematione“ vom 5. Juli 1963 die geltenden kanonischen Sanktionen gemildert. Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (z. B. Verhütung der Gefahr der Ansteckung) und aus wichtigen privaten Gründen ist die Anordnung der Feuerbestattung nicht mehr unzulässig. Wer also eine solche aus den angegebenen Gründen angeordnet hat und darum bisher vom Sakramentenempfang ausgeschlossen war, kann in Zukunft zu den hl. Sakramenten zugelassen werden, und die Angehörigen können die Feuerbestattung durchführen lassen.

Bei glaubens- und kirchenfeindlichen Gründen gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

3. Was die kirchliche Beisetzung angeht, gilt folgendes:

- a) Ein öffentlicher Begräbnisgottesdienst ist erlaubt.
- b) Die Leichen dürfen im Sterbehaus oder in der Leichenhalle ausgesegnet werden, nicht jedoch in den Räumen des Krematoriums.
- c) Kirchliche Amtshandlungen (Zeremonien, Gebete) sind im Krematorium nicht gestattet. Bei den Totenehrungen in den Räumen des Krematoriums dürfen Geistliche weder in liturgischer Kleidung noch im Talar teilnehmen.
- d) Die Urne wird den Angehörigen meist einige Tage nach der Totenehrung im Krematorium

ausgehändigt. Wird von seiten der Angehörigen eine kirchliche Beisetzung der Urne gewünscht, so erwartet der Geistliche die Überbringung der Urne an der Beisetzungsstätte (Grab oder Urnenhalle) und verrichtet dort die kirchlichen Begräbnisgebete. Die Begleitung der Urne vom Krematorium zur Beisetzungsstätte durch den Priester ist nicht gestattet, auch nicht in einfacher Form.

e) In den kircheneigenen Friedhöfen sind Urnen unter dem Erdhügel beizusetzen.

4. Angesichts dieser Neuregelung sollen jedoch die Katholiken ermahnt werden, nicht die Feuerbestattung ihrer Leiche anzuordnen, sondern der alten christlichen Sitte gemäß sich erdbestatten zu lassen. Durch das Beispiel des Herrn war der Kirche das Grab von Anfang heilig und wird es immer bleiben. Hinzukommen die Ehrfurcht der Kirche vor dem Leib als dem Tempel des Heiligen Geistes (1 Kor 6,19) und die tiefe Symbolik der Erdbestattung im Hinblick auf die Auferstehung des Fleisches (1 Kor 15,42 ff).

Die Mitglieder eines Feuerbestattungsvereins mögen belehrt werden, daß sie ihre Erdbestattung anordnen können, ohne aus dem Feuerbestattungsverein austreten zu müssen. Der Feuerbestattungsverein hat nach den allgemeinen Versicherungsbestimmungen bei Erdbestattung den gleichen Betrag auszubezahlen wie bei der Feuerbestattung.

Nr. 129

Ord. 27. 7. 64

### Deutscher Katholikentag in Stuttgart

Die Vorbereitungsarbeiten für den 80. Deutschen Katholikentag laufen auf vollen Touren. Die katholische Bevölkerung ist in großen Zügen über das Programm unterrichtet. Wie wir feststellen konnten, sind aber gerade die praktischen Einzelheiten am Katholikentag weitgehend unbekannt. Dem heutigen Amtsblatt ist daher ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen für Teilnehmer am Katholikentag beigelegt. Dieses Merkblatt wurde den Stuttgarter Katholiken ausgehändigt. Der Inhalt

des Merkblattes dürfte auch für die zutreffen, die nach Stuttgart im Pendelverkehr kommen oder ohne Einschaltung des Quartieramtes bei Verwandten oder Bekannten Unterkunft finden.

Es empfiehlt sich, den Text des Merkblattes entweder ganz oder in seinen wichtigsten Teilen den Gläubigen zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 130

Ord. 30. 7. 64

### Kollekte am Schutzengelfest

Die Kollekte am Schutzengelfest, 6. September 1964, soll dem Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Dem Bonifatiuswerk der Kinder haben die Bischöfe die Mitsorge für die religiöse Betreuung der Diasporajugend, besonders in Mitteldeutschland, aufgetragen. Es kann seine Verpflichtungen nur erfüllen, wenn das katholische Mutterland diese Arbeit durch Gebet und Opfer unterstützt.

„Zukunft hat die Kirche in Mitteldeutschland nur, wenn das katholische Land bereit ist, mitzusorgen, daß die Jugend von heute und morgen die frohe Botschaft von Christus hören kann.“

Wir empfehlen daher dem Hochwürdigen Klerus, am Schutzengelfest auf diese dringenden Anliegen der Jugendseelsorge in Mitteldeutschland hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto: Erzbischöfl. Kollektur Freiburg i. Br., P.S.K. Karlsruhe 2379, mit dem Vermerk „Für Bonifatiuswerk der Kinder, Kollekte am Schutzengelfest.“

Nr. 131

Ord. 13. 7. 64

### Befreiung von der Grunderwerbsteuer

Durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 5. Mai 1964 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 255) sind Grundstückserwerbe für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, des Unterrichts sowie Erwerbe für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke von der Grunderwerbsteuer befreit worden. Die maßgebliche Bestimmung des jetzt geltenden Grunderwerbsteuergesetzes lautet:

#### § 4 Abs. 1

Von der Besteuerung sind ausgenommen ...

7. beim Grundstückserwerb im öffentlichen Interesse:

a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine

juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung und des Unterrichts benutzt werden soll, wenn auf dem Grundstück eine Krankenanstalt oder ein Altenheim betrieben werden soll oder wenn auf dem Grundstück eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage errichtet werden soll,

b) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt werden soll; das gilt jedoch nicht für den Grundstückserwerb durch gemeinnützige Bauträger, gemeinnützige Siedlungsunternehmen und gemeinnützige Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes. Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine ihr angegliederte selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung, Anstalt oder Körperschaft oder durch einen ihrer Orden, wenn das Grundstück unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) in der jeweils geltenden Fassung benutzt werden soll.

Die oben bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck benutzt wird; die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn der Erwerber die Absicht aufgibt, das Grundstück dem begünstigten Zweck zuzuführen.

Soll das Grundstück oder ein Teil davon sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken dienen, ohne daß eine flächenmäßige Abgrenzung

möglich ist, so ist der Erwerbsvorgang nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn der steuerbegünstigte Zweck überwiegt.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Bereits bezahlte Grunderwerbsteuer für einen Grunderwerb nach dem 31. Dezember 1963 bis zur Verkündung des obengenannten Gesetzes wird auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes d. i. bis spätestens 13. November 1964 beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der in Betracht kommenden kirchlichen Rechtspersonen werden bei Vorliegen eines Rückerstattungsanspruches gebeten, die Erstattung rechtzeitig zu beantragen.

Nr. 132

Ord. 27. 7. 64

### Wissenschaftlicher Lehrgang für Religionslehrer an Gymnasien und Berufsschulen

Der Fachverband katholischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen und den Berufsschulen der Erzdiözese Freiburg veranstaltet mit Zustimmung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in der Zeit vom 22. bis 25. November 1964 einen

#### Wissenschaftlichen Lehrgang

für alle hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Geistlichen und Laienreligionslehrer(innen). Der Lehrgang findet im Kloster „MARIA HILF“ in Bühl/Baden statt; er sieht folgendes Programm vor:

**Sonntag, 22. November:** Anreise (bis 19 Uhr).

**Montag, 23. November:**

8,30 Uhr: Auswirkungen mathem.-naturwissenschaftlichen Denkens auf den Religionsunterricht.  
Referent: OStR Dr. Rudolf Zuber, Kepler-Gymnasium Freiburg i. Br.

11,00 Uhr: Das Verhältnis von Physik und Theologie.

Referent: StR Otmar Vetter, Richard-Wagner-Gymnasium Baden-Baden

1. Teil: Die historische Entwicklung des Verhältnisses von Physik und Theologie.

Versuch einer Deutung.

15,30 Uhr: 2. Teil: Heutige physikalische Erkenntnisse in ihrem Offensein für die Metaphysik.

**Dienstag, 24. November:**

9,00 Uhr: Biologische Fragen im Religionsunterricht.

Referent: StR Dr. Eberhard Woll, Rotteck-Gymnasium Freiburg i. Br.  
1. Teil: Biologisch-theologische Grenzgebiete.

15,30 Uhr: 2. Teil: Wo steht die Forschung bezüglich der Abstammung des Menschen?

**Mittwoch, 25. November:**

9,00 Uhr: Standesfragen.

Referent: Domkapitular Prälat Dr. Franz Vetter.

Verbandsfragen.

Referent: Gymnasialprofessor Msgr. Dr. Karl Friedrich Krämer.

(Rechenschaftsbericht. Wahl des neuen Vorsitzenden und des Vorstandes. Arbeitsprogramm).

Anmeldungen wollen bis spätestens 10. November 1964 an: Herrn OStR Dr. Gerard Müller in Baden-Baden, Lange Straße 78, erfolgen. Für die teilnehmenden hauptamtlichen Religionslehrer(innen) — Priester und Laien — haben wir bei den zuständigen Oberschulämtern um Unterrichtsbefreiung nachgesucht. Die Direktionen der Schulen wollen hiervon verständigt werden.

Nr. 133

Ord. 7. 7. 64

### Kurs für Geistliche über Ostfragen

In Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung Bonn veranstaltet das Kath. Soziale Bildungswerk (Kath. Werkvolk) vom

14. September, 9.00 Uhr bis

18. September, 19.00 Uhr

in Bad Griesbach einen Kurs für Geistliche über Ostfragen.

Der Kurs ist die Weiterführung der Kurse vom November 1962 in Schönwald und Februar 1963 in Neckarelz.

Die Thematik des Kurses ist:

„Die Strategie und Taktik  
des Kommunismus“

ein Thema, das durch die jüngsten politischen Ereignisse eine große Bedeutung gewonnen hat und auch sehr eng das Verhältnis „Kirche — Kommunismus“ berührt. Die Referenten sind Fachleute, meistens Universitätsprofessoren, die sich speziell mit den betreffenden Themen befassen.

Im einzelnen ist folgendes Programm vorgesehen:

1. Tag

Prof. Dr. Rhode, Mainz:  
Die sowjetische Westexpansion  
seit 1939

Teil I  
Teil II

Dr. Gertler, Koblenz:  
Die Sowjetisierung Ostmitteleuropas,  
dargestellt am Beispiel der  
Tschechoslowakei

Teil I  
Teil II

2. Tag

Hermann Weber, Mannheim:  
(bzw. Carola Stern, Köln)  
Das Herrschaftssystem der SBZ

Teil I  
Teil II

ORR Degenhardt, Köln:  
Methoden der kommunistischen  
Politik in der BRD

Teil I  
Teil II

3. Tag

Dr. Nollau, Köln:  
Zur Taktik des internationalen  
Kommunismus

Teil I  
Teil II

Dr. Spandau, Bonn:  
Kommunistische Unterwanderung  
internationaler Organisationen

Dr. Gasteyer, Genf:  
Strategie und Abrüstungspolitik  
der SU

Teil I  
Teil II

4. Tag

Dr. Kalnins, Stockholm:  
System und Mittel der Propaganda  
in der SU

Teil I  
Teil II

Prof. Dr. Fetscher, Frankfurt:  
Koexistenz in östlicher und  
westlicher Sicht

Teil I  
Teil II

Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer ist  
frei, die Fahrtkosten werden ersetzt.

Auf Wunsch wird Befreiung vom Schulunterricht  
beantragt.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Kurs.

Meldungen mögen möglichst bald gerichtet wer-  
den an das Kath. Soziale Bildungswerk (Kath. Werk-  
volk) 78 Freiburg, Wintererstraße 1.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den  
Verzicht des Pfarrers Adolf Hirtler auf die Pfar-  
rei Gutach mit Wirkung vom 1. Oktober 1964  
cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Gutach, decanatus Waldkirch.

Zimmern, decanatus Lauda.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 17 mensis  
Augusti 1964 proponantur.

Levertsweyer, decanatus Sigmaringen.

Parocho futuro inungetur obligatio administrandi  
parochiam Magenbuch nunc vacantem.

Patronus Princeps de Thurn et Taxis in 7931 Ober-  
marchtal (Württ.), ad quem petitiones usque ad  
diem 17 mensis Augusti 1964 mittendae sint.

Buchholz decanatus Waldkirch.

Patronus Liber Baro de Ow-Wachendorf. Petitiones  
usque ad diem 17 mensis Augusti 1964 dirigendae  
sunt ad: Mara Freifrau Marschall von Bieberstein  
in 7809 Buchholz/Breisgau.

### Versetzungen

1. Aug.: Berthold Robert, Vikar in Karlsruhe,  
St. Peter und Paul (Mühlburg), als Pfarr-  
verweser nach Welschingen.

1. Aug.: Frank Isidor, Vikar in Villingen,  
St. Konrad, als Pfarrverweser nach  
Hochdorf.

1. Aug.: Gebert Johannes, Pfarrer in Kappel  
i. T., als Superior und Kaplaneiverweser  
nach Neusatzeck.

1. Aug.: Haag Otto, Pfarrer in Hochdorf,  
als Spiritual an das Altersheim der  
Schwestern vom Hl. Vinzenz  
in Heitersheim.

## Erzbischöfliches Ordinariat